



5 StR 559/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 28. Mai 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Mai 2002
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die
im Urteil des Landgerichts Görlitz vom 28. Februar 2001
enthaltene Entscheidung über die Entschädigung für Straf-
verfolgungsmaßnahmen wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Ange-
klagten entstandenen notwendigen Auslagen werden der
Staatskasse auferlegt.

G r ü n d e

Das Landgericht hat den Angeklagten zu Recht im Hinblick auf die
erlittene Untersuchungshaft gemäß § 2 Abs. 1 StrEG und die Durchsuchung
nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 StrEG entschädigt.

Harms Basdorf Gerhardt
Raum Brause